

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910

40 (22.6.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

2. In den Gesellenausschuß.

Von Wahlgruppe I (Innungen).

Otto Wurster, Schlosser in Pforzheim.
Karl Küger, Friseur in Karlsruhe (auf 3 Jahre).

Christian Kleß, Bäcker in Pforzheim.
Ludwig Käfer, Bäcker in Weingarten (auf 3 Jahre).
Josef Schmitt, Metzger in Bruchsal (auf 3 Jahre).

Von Wahlgruppe III (Handwerker- und Gewerbevereine).

Heinrich Walz, Stahlgraveur in Pforzheim.
Bruno Tappert, Schreiner in Karlsruhe.
Oskar Maier, Schlosser in Karlsruhe.
Karl Liebhart, Sattler in Karlsruhe (auf 3 Jahre).

Otto Klaus, Buchdrucker in Karlsruhe.
Karl Ruffberger, Maler in Karlsruhe.
Albert Seiß, Blechner in Karlsruhe.

Anfechtungen der Wahl sind binnen 4 Wochen bei Ausschlußvermeiden beim Großh. Landesgewerbeamt anzubringen.

Karlsruhe den 6. Juni 1910.

Großh. Landesgewerbeamt Abt. I. Cron.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Obstbaukursen für Lehrer, Straßenmeister und Personen reiferen Alters betreffend.

Von Großh. Ministerium des Innern sind wir ermächtigt, in der Zeit vom 18. bis 30. Juli d. J. einen Obstbaukurs für Personen reiferen Alters — ältere Landwirte, Liebhaber und Freunde des Obstbaues — abzuhalten. Der Unterricht in diesem Kurse ist ein theoretischer und praktischer und erstreckt sich auf die Verwertung des Obstes.

Die Teilnehmer an diesem Kurse können Kost und Wohnung in der Anstalt gegen eine Vergütung von 1.50 M erhalten. Unbemittelten können diese Kosten ganz oder teilweise nachgelassen, entfernter Wohnenden die Reisekosten ersetzt werden.

Anmeldungen sind mit Leumundszugnis und, wenn auf Vergünstigung Anspruch erhoben wird, unter Beilage eines Vermögenszeugnisses bis spätestens 1. Juli bei dem unterzeichneten Vorstand schriftlich einzureichen.

Hochburg bei Emmendingen den 14. Juni 1910.

Großherzogliche Ackerbauschule:
Schittenhelm.

Zu Handelsregister B, D.3. 15 Firma Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft, Berlin wurde eingetragen: Die Procura des Walter Schwarz in Berlin ist erloschen. Die Zweigniederlassung in Hamburg ist aufgehoben.

Durlach den 8. Juni 1910.

Großh. Amtsgericht.

Güterrechtsregistereintrag:

I. Zu Band I Seite 265: Föll Christian Adolf, Landwirt in Berghausen, und Anna Luise geb. Huber. Vertrag vom 1. Juni 1910. Gütertrennung.

II. Band II Seite 203: Föll Johann Evangelist, Gastwirt in Durlach, und Margarete geb. Simon. Vertrag vom 2. Juni 1910. Errungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das in § 2 des Vertrags bezeichnete Vermögen, sowie Alles, was die Frau von Todeswegen oder unentgeltlich unter Lebenden von einem Dritten erwirbt.

III. Band II Seite 204: Faisl Jakob Friedrich, Metzger und Wirt in Durlach, und Regine geb. Doll. Vertrag vom 2. Juni 1910. Gütertrennung.

Durlach den 9. Juni 1910.

Großh. Amtsgericht.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Pups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 40.

Durlach, Mittwoch den 22. Juni

1910.

Bekanntmachung.

Das Gesuch der Firma Herrmann & Ettlinger hier um Genehmigung zur Erstellung einer Kläranlage für ihre Fabrikabwässer betr.

Nr. 15,616. Die Firma Herrmann & Ettlinger in Durlach hat ein Gesuch um Genehmigung zur Erstellung einer Kläranlage für ihre Fabrikabwässer eingereicht.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Durlach binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem die vorliegende Nummer des Amtsverkündigungsblattes ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Durlach und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach den 15. Juni 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Bekanntmachung.

Das Gesuch der Karlsruher Kalk- und Zementwerke Berghausen, G. m. b. H. um Genehmigung:

- 1. einer Uferbefestigung, Geländererstellung und eines Rondells an der Pfinz,
- 2. zur Anlegung eines Fischweihers und Speisung dieses sowie eines weiteren bestehenden Fischweihers mit Pfinzwasser betreffend.

Nr. 15,617. Die Gesellschaft m. b. H. Karlsruher Kalk- und Zementwerke Berghausen hat um Genehmigung

- 1. einer Uferbefestigung, Geländererstellung und eines Rondells an der Pfinz;
- 2. zur Anlegung eines Fischweihers und Speisung dieses sowie eines weiteren bestehenden Fischweihers mit Pfinzwasser

nachgesucht Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Berghausen binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem die vorliegende Nummer des Amtsverkündigungsblattes ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Berghausen und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach den 15. Juni 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Bekanntmachung.

Die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betreffend.

Nr. 15,732. Die Zahl der Brandfälle im Bezirk veranlaßt uns, wiederholt auf die Bestimmungen nachstehender Verordnungen aufmerksam zu machen:

A. Verordnung vom 28. November 1864.

Zur Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude wird aufgrund des § 110 Abs. 1 des P.St.G.B. verordnet, was folgt:

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Glut benützt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Türe verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Öfen in Wohn- oder angrenzenden andern Gebäuden unter Anord-

nung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran angrenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherem gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schoppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schoppen, Heu- und Fruchtböden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.

B. Verordnung vom 30. Dezember 1871.

Dienstherren, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, dergleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständi-

ausgelöscht ist, werden aufgrund des § 368 Ziffer 8 des R.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

C. Mitunter sind im Bezirk tragbare, sog. wandernde Wasch-, Koch- und Siedkessel, Kaffeeröster und dergl. im Gebrauch, welche oft im Hof und in der Nähe von Dekonomiegebäuden aufgestellt werden. Derartige Feuerungseinrichtungen sind nach den §§ 74, 92, 95 und

100 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 innerhalb der Ortschaften nur dann zulässig, wenn sie in Räumen, welche der Vorschrift des § 100 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 entsprechen, aufgestellt werden und für den Rauchabzug durch Einleitung des Rohres in ein Kamin Sorge getragen ist. Zuwiderhandlungen werden aufgrund des § 116 P. St.G.B. an Geld bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Obige Vorschriften haben die Bürgermeisterämter in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dem Polizeipersonal die genaue Ueberwachung einzuschärfen. Ueber den Vollzug ist zu berichten.

Durlach den 13. Juni 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

Turban.

Bekanntmachung.

Die Wahlen zu den Handwerkskammern und den Gesellenauschüssen betreffend.

Nr. 4857. Wir bringen gemäß § 13 Abs. 3 der Wahlordnung für die Handwerkskammern und Gesellenauschüsse derselben vom 30. Oktober 1906 das Ergebnis der im April und Mai d. Js. vorgenommenen Neuwahlen der Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammern und deren Gesellenauschüsse zur öffentlichen Kenntnis:

Handwerkskammer Karlsruhe.

Es wurden gewählt:

1. In die Handwerkskammer.

a als Mitglieder:

b. als Ersatzmänner:

Von Wahlgruppe I (Znnungen).

Karl Mojer, Friseurmeister in Karlsruhe.
Hermann Köhler, Hofmeßgermeister in Baden-Baden.
Ernst Telgmann, Tapeziermeister in Karlsruhe.
Christian Käfer, Maurermeister in Pforzheim.

Julius Haug, Glasermeister in Karlsruhe.
Johann Meßler, Schneidermeister in Karlsruhe.
Karl Fr. Dauter, Schlossermeister in Pforzheim.
Wilhelm Köfer, Schmiedmeister in Bruchsal.

Von Wahlgruppe II (Fachgenossenschaften und Fachvereine).

Emil Herzog, Schlossermeister in Baden-Baden.

Richard Freund, Konditormeister in Karlsruhe.

Von Wahlgruppe III (Handwerker und Gewerbevereine).

Louis Anselment, Hofblechnermeister in Karlsruhe.
Wilhelm Koch, Maurermeister in Rastatt.
Eduard Hjemmann, Malermeister in Bruchsal.
Erhard Lang, Emailleur in Pforzheim.
Jakob Widmann, Gipsermeister in Durlach.

Eduard Bechler, Drehermeister in Malsch.
Josef Kiefer, Schreinermeister in Durmersheim.
August Köß, Malermeister in Achern.
Johann Schroth, Schneidermeister in Elmendingen.
Albert Better, Glasermeister in Philippsturg.